

### Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

5. Kapitel: Sonderschutz von Frauen  
3. Abschnitt: Beschäftigungseinschränkungen und -verbote  
Art. 66 Untertagarbeiten in Bergwerken

ArGV 1

Art. 66

Artikel 66

## Untertagarbeiten in Bergwerken

(Art. 36a ArG)

Frauen dürfen nicht zu Untertagarbeiten in Bergwerken herangezogen werden, ausser für:

- a. wissenschaftliche Tätigkeiten;
- b. Dienstleistungen der ersten Hilfe und der medizinischen Erstversorgung;
- c. kurzfristige Tätigkeiten im Rahmen einer geregelten Berufsausbildung; oder
- d. kurzfristige Tätigkeiten nicht handwerklicher Art.

### Allgemeines

Da die Schweiz das Übereinkommen Nr. 45 der IAO (Übereinkommen vom 21. Juni 1935 über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art) ratifiziert hat, dürfen Frauen in Bergwerken nur für die in den Buchstaben a, b, c und d aufgezählten Tätigkeiten beschäftigt werden.